

**Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Esslingen
für die Bachelor-Studiengänge (SPO Bachelor)
vom 20. Mai 2008 i. d. F. vom 13. Mai 2014**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 30 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Senat der Hochschule Esslingen am 13. Mai 2014 die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Bachelor-Studiengänge (SPO Bachelor) vom 20. Mai 2008 i. d. F. vom 13. Mai 2014 beschlossen. Mit Verfügung vom 20. Januar 2015 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Bachelor-Studiengänge (SPO Bachelor) vom 20. Mai 2008 i. d. F. vom 13. Mai 2014 wird wie folgt geändert:

1. Teil A Kapitel I § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Während der Elternzeit haben Studierende Anspruch auf Beurlaubung vom Studium. Beurlaubungsanträge sind zu genehmigen. Der Anspruch auf Beurlaubung besteht auch bei nachgewiesener Betreuung von schwerbehinderten oder pflegebedürftigen Angehörigen.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Studierende, die ein minderjähriges Kind pflegen und erziehen, erhalten auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss eine Verlängerung der maximal zulässigen Studienzeit um bis zu drei Semester. Dies setzt voraus, dass die bisherigen Studienleistungen einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lassen. Dieselbe Verlängerung kann auf Antrag bei nachgewiesener Betreuung von schwerbehinderten oder pflegebedürftigen Angehörigen sowie bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gewährt werden.“

c) Absatz 7 wird neu hinzugefügt:

„Die in Absatz 6 genannten Regelungen zur Fristverlängerung gelten analog für Angehörige eines auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kaders eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes.“

2. Teil A Kapitel I § 10 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Macht jemand glaubhaft, dass es ihm wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder wegen einer chronischen Erkrankung nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen. Näheres regelt eine Richtlinie des Zentralen Prüfungsausschusses.“

3. Teil A Kapitel I § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes gefordert werden.

Bei der Überschreitung von Fristen und bei Versäumnissen steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.“

4. Teil A Kapitel I § 18 Absatz 6 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

„Überprüfung der Bewertung einer Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) im Falle einer Täuschung gemäß § 16 Abs. 3 oder der Benutzung oder des Mitführens nicht zugelassener Hilfsmittel,“

5. In Teil B Kapitel II 2.1 wird Absatz 6 wie folgt geändert:

„Für das Modul „Wahlpflichtbereich 1“ des 6. Semesters wählen die Studierenden Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 Creditpunkten aus einem Katalog, der von der Fakultät während der Vorlesungszeit des vorausgehenden Semesters bekannt gemacht wird; im Katalog werden die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen genannt. Prüfungsleistungen werden in der Regel durch eine mündliche Prüfung erbracht. Die Belegung der Veranstaltungen muss bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorausgehenden Semesters beim Studiengangleiter angemeldet werden.

Für das Modul „Wahlpflichtbereich 2“ des 7. Semesters wählen die Studierenden Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 6 Creditpunkten aus einem Katalog, der von der Fakultät jeweils vor Vorlesungsbeginn bekannt gemacht wird; im Katalog werden die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen genannt. Die Wahlpflichtfächer können bereits ab dem 2. Semester erbracht werden.

Die Modulnoten berechnen sich abweichend von § 34 Ziffer I. Absatz (2) Nummer 7 als Durchschnitt der mit den Teil-Creditpunkten gewichteten Einzelnoten.

Typische Fächer, die in den Wahlpflichtfachbereich aufgenommen werden können, sind:

- Change Management Vertiefung
- Corporate Management Vertiefung
- International Economics★
- Konzernrechnungslegung
- Produktmanagement Vertiefung★
- Steuerlehre
- Supply Chain Management
- Supply Chain Management - Einkauf
- Technischer Vertrieb Vertiefung

Weitere Fächer können angeboten werden.“

6. In Teil B Kapitel II 2.2 wird Absatz 6 wie folgt geändert:

„Für das Modul Wahlpflichtbereich können die Studierenden Wahlpflichtfächer im Umfang von mindestens 6 Creditpunkten aus einem Katalog, der von der Fakultät jeweils zu Semesterbeginn bekannt gegeben wird, wählen und ab dem 3. Semester belegen.

Die Modulnote berechnet sich abweichend von § 34 Ziffer I. Absatz (2) Nummer 7 als Durchschnitt der mit den Teil-Creditpunkten gewichteten Einzelnoten.

Typische Fächer, die in den Wahlpflichtfachkatalog aufgenommen werden können, sind:

- Fahrzeugdesign
- Informatik
- Innovationsmanagement
- International Business
- Logistik
- Vertiefung Volkswirtschaftslehre

Andere Fächer können angeboten werden.“

7. In Teil B Kapitel II 3.1 Tabelle 3 wird das Modul 2828 wie folgt geändert:

2828	Wärme- und Strömungslehre 2	2	Wärmelehre				2				KL 120	6
		2	Strömungslehre				2					
		2	Strömungssimulation				2			TE		

8. Teil B § 34 Kapitel II 3.1 Tabelle 5 wird wie folgt geändert:

1	2	3	4	5							6	7	8							
				Modulnummer	Modulname	Teil-Creditpunkte	Teilgebiet	Lehrumfang: SWS je Semester							SL	PL	Creditpunkte			
								1	2	3				4				5	6	7
2838	Fahrzeugkonzeption	1	Formgestaltung				1						PA	6						
		2	Labor Formgestaltung				1													
		1	Leichtbau				2						HA							
		2	Labor Fahrzeugentwurf				2						PA							
2839	Karosserieentwicklung 1	1	Karosseriekonstruktion				2						KL 60 +TE (2)	6						
		3	Labor Karosseriekonstruktion				2													
		2	Karosserieentwicklung 1				2						KL 60 +TE (1)							
2841	Bauteilfestigkeit	2	Oberflächentechnik				2						KL 90 (2)	6						
		2	Fügetechnik				2													
		2	Finite-Elemente-Methode 1				2						KL 60 (1)							
2830	Regelungstechnik und Schwingungen	1	Labor Regelungstechnik 1							1		TE	6							
		3	Regelungstechnik 1							3										
		2	Fahrzeugschwingungen und Akustik								2									
2835	Grundlagen Antriebe	2	Antriebstechnik 1							2			6							
		1	Verbrennungsmotoren- Management							1										
		2	Verbrennungsmotoren 1							2										
2840	Bauteil- und Systemsicherheit	1	Labor Verbrennungsmotoren 1							1		BE	6							
		2	Passive Sicherheit							2				KL 60						
		2	Fortschrittliche Werkstoff- konzepte								2				KL 60					
2842	Karosserieentwicklung 2	2	Finite-Elemente-Methode 2							2			ST	6						
		2	Karosserieentwicklung 2							2										
		2	Labor Karosserieversuch								2		BE							
		1	Umformtechnik								1									
		1	Labor Umformtechnik							1		BE								
Summen Schwerpunkt KA							18			24			42							
Summen gesamtes Studium				28	30	32	26	3	25	1			210							
						X	X		X	X										
				← + 4 →																
				149																

9. In Teil B § 34 Kapitel II 5.4 Tabelle 3 wird das Modul 0054 wie folgt gefasst:

0054	Echtzeitsysteme	3	Echtzeitsysteme				3				KL 90	5
		2	Projekt Echtzeitsysteme				2			TE		

10. In Teil B § 34 Kapitel II 5.4 wird Tabelle 4 wird das Modul 0058 wie folgt gefasst:

0058	Embedded Systems Design	3	Embedded Systems Design					3			KL 90	5
		2	Projekt Embedded Systems Design					2		TE		

11. In Teil B § 34 Kapitel II 6.2 Tabelle 1 wird die Modulnummer 0078 durch die Modulnummer 0007 ersetzt.

12. In Teil B § 34 Kapitel II 6.2 Tabelle 4 wird die Modulnummer 0083 durch die Modulnummer 0047 ersetzt.

13. In Teil B § 34 Kapitel II 6.3 Tabelle 1 wird die Modulnummer 0008 durch die Modulnummer 0018 ersetzt.

14. In Teil B § 34 Kapitel II 6.3 Tabelle 2 wird die Modulnummer 0083 durch die Modulnummer 0047 ersetzt.
15. In Teil B § 34 Kapitel II 6.4 Tabelle 1 wird die Modulnummer 0090 durch die Modulnummer 0020 ersetzt.
16. In Teil B § 34 Kapitel II 6.4 Tabelle 2 werden die Modulnummern 0091, 0092 und 0083 durch die Modulnummern 0072, 0073 und 0047 ersetzt.
17. In Teil B § 34 Kapitel II 8.1 wird Absatz 4 wie folgt geändert:

„Für das Modul "Wahlpflichtfächer" des 7. Semesters wählen die Studierenden Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 6 Teil-Creditpunkten aus einem Katalog, der von der Fakultät jeweils vor Vorlesungsbeginn bekannt gemacht wird; im Katalog werden die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen genannt. Mit Genehmigung des für den Studiengang zuständigen Prodekanes können auch Fächer aus anderen Studiengängen oder Schwerpunkten der Hochschule gewählt werden. Die Modulnote berechnet sich abweichend von § 34 Ziffer I. Absatz 2 Nummer 7 als Durchschnitt der mit den Teil-Creditpunkten gewichteten Einzelnoten.“

18. In Teil B § 34 Kapitel II 8.1 werden die Absätze 5 und 6 wie folgt neu hinzugefügt:
 - (5) Die Anwendungsorientierung dieser Ausbildung erfordert in der Regel die Durchführung der Module „Wissenschaftliche Vertiefung“ und „Bachelorarbeit“ im industriellen Umfeld oder in industrienahen Forschungseinrichtungen
 - (6) Studierende, die an den kooperativen Modellen teilnehmen, sollen in den vorlesungsfreien Zeiten, zusätzlich zum obligatorischen Praxissemester und der Bachelorarbeit, Praxisanteile in ihrer Kooperationsfirma leisten.

19. Teil B § 35 Kapitel 2 wird wie folgt gefasst:

2 Studiengang Pflege/Pflegemanagement, BPM

- (1) Ein Vorpraktikum ist nicht erforderlich
- (2) Bei der Errechnung der Gesamtnote werden die Bachelorarbeit sowie die Prüfungsleistung des Moduls 2020 doppelt gewichtet.
- (3) Die Studienleistung des Moduls 2016 ist Zulassungsvoraussetzung für das Modul 2020. Die Studienleistung des Moduls 2014 ist Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit. Für die Zulassung zum praktischen Studiensemester muss die Bachelor-Vorprüfung vorliegen.
- (4) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen, deren Zuordnung zu den einzelnen Semestern sowie die zu vergebenden Creditpunkte ergeben sich aus den folgenden Tabellen. Prüfungsleistungen sind benotet und werden erbracht durch eine mündliche Prüfung (MP), durch eine Klausurarbeit (KL), eine Hausarbeit (HA), ein Referat (R) oder ein besonderes Verfahren (BV). Studienleistungen sind unbenotet und werden erbracht durch eine modultypische Arbeit (MTA), eine Klausur (KL) oder einen Auswertungsbericht (AW). Die Zuordnung der Studien- und Prüfungsleistungen zu den einzelnen Semestern ergibt sich aus den Tabellen.
- (5) Zum Ende des 1. Semesters entscheiden sich die Studierenden für einen der Schwerpunkte
 - Pflegemanagement (PM) oder
 - Pflegewissenschaft in der Praxis (PW).

Die Wahl muss von der Leitung des Studiengangs genehmigt werden. Bei geringer Nachfrage von Seiten der Studierenden für einen der Schwerpunkte kann die Wahl eingeschränkt werden.

Studiengang Pflege/Pflegemanagement, BPM

Tabelle 1: Erster Studienabschnitt
Gemeinsame Module für alle Schwerpunkte

1	2	3	4	5	6
---	---	---	---	---	---

Modulnummer	Modulname	Lehrumfang: SWS je Semester							SL	PL	Creditpunkte
		1	2	3	4	5	6	7			
2032	Naturwissenschaftliche Bezüge der Pflegewissenschaft	4								KL	6
2033	Sozialwissenschaftliche- und psychologische Bezüge der Pflege	4								mP	6
2034	Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation	4								KL	6
2035	Medizinische Diagnostik und Therapie, Pharmakologie und lebensrettende Sofortmaßnahmen als Aufgabe der Pflege	4								KL	6
2036	Professionalisierung und Berufsrecht	4								mP	6
Summen 1. Semester gemeinsame Module		20									30
2037	Gesundheit und Krankheit: Theorien und Konzepte, Public Health, Gesundheitsförderung und Prävention als Gegenstand der Gesundheitswissenschaften		5							mP	8
2038	Ökonomische, politische und rechtliche Grundlagen des Sozial- und Gesundheitswesens: Strukturen, Steuerung und Entwicklung	4							KL		6
2039	Wissenschaftliches Arbeiten/Propädeutikum und eigene berufliche Positionierung, Reflexion der Berufsbiographie/Allgemeine Ethik und Ethik im Gesundheitswesen	6							HA		8
2040	Entwicklung und Stand der Pflegewissenschaft unter Berücksichtigung bezugswissenschaftlicher Grundfragen/Neuere Entwicklungen zum Pflegeprozess und Fallverstehen, Pflegeinformatik	6							R		8
Summen 2. Semester		21									30
Summen Erster Studienabschnitt		41									60

Studiengang **Pflege/Pflegemanagement, BPM**

Tabelle 2: Zweiter Studienabschnitt
Gemeinsame Module für alle Schwerpunkte

1 Modulnummer	2 Modulname	3 Lehrumfang: SWS je Semester							4 SL	5 PL	6 Creditpunkte
		1	2	3	4	5	6	7			
2012	Pflegetheorien in der Praxis und pflegewissenschaftliche Reflexion berufspraktischen Handelns			3						KL	5
Summen 3. Semester gemeinsame Module		3									5
2007	Grundlagen der Pflegeforschung, Statistik, Epidemiologie und Gesundheitsberichterstattung					6			BV		8
2016	Forschung und Entwicklung in der pädagogischen Praxis und der Pflegepraxis (Projekt)					4			MTA		8
2019	Organisations- und Qualitätsentwicklung in Pflegeeinrichtungen					8				KL	10
Summen 5. Semester gemeinsame Module		18									30
2018	Berufsethik, Patienten- und Betreuungsrecht						3			KL	4
2020	Forschung und Entwicklung in der pädagogischen Praxis und der Pflegepraxis (Projekt)						4			HA	8
2041	Entwicklung und Analyse von Verfahren und Instrumenten in der Pflege; Case-, Care- und Disease-Management; Pflegeentwicklungsplanung						6			KL	8
2017	Wahlstudium: Studium Generale						2		MTA		2
Summen 6. Semester gemeinsame Module		15									22
2021	Aktuelle Entwicklungen und Diskurse in ihrer Bedeutung für die pflegeberufliche Praxis und Bildung							4	MTA		6
2042	Entwicklung von Pflegekonzepten und pädagogischen Konzepten für die Pflege							4		R	9
2031	Bachelorarbeit							X			12
2017	Wahlstudium: Studium Generale							2	MTA		3
Summen 7. Semester gemeinsame Module		10									30

Abkürzungen:

SWS: Semesterwochenstunden

SL: Studienleistung (Sie können um Angaben über die Zeitdauer in Minuten ergänzt werden)

PL: Prüfungsleistung (Sie können um Angaben über die Zeitdauer in Minuten ergänzt werden)

Studiengang **Pflege/Pflegemanagement, BPM**

Tabelle 3: Zweiter Studienabschnitt
Spezifische Module für den Schwerpunkt
Pflegemanagement (PM)

1 Modulnummer	2 Modulname	3 Lehrumfang: SWS je Semester							4 SL	5 PL	6 Creditpunkte	
		1	2	3	4	5	6	7				
		2043	Wirtschaftliche Erbringung von Pflegeleistungen – betriebswirtschaftliche, sozialrechtliche und organisatorische Grundlagen			6						
2044	Personalmanagement/Vertrags-, Arbeits- und Berufsrecht			6						HA	8	
2028	Externes und internes Rechnungswesen, Finanzierung und Investitionsrechnung in Pflegeeinrichtungen			6						KL	9	
Summen 3. Semester Schwerpunkt Pflegemanagement				18							25	
2045	Praktisches Studiensemester und Begleitung im praktischen Studiensemester (Pflegemanagement)				3				AW		30	
Summen 4. Semester Schwerpunkt Pflegemanagement				3							30	
2046	Anleitung und Beratung in der Pflegepraxis					2				BV	4	
Summen 5. Semester Schwerpunkt Pflegemanagement				2							4	
2030	Unternehmerische Steuerung von Pflegeeinrichtungen unter Wettbewerbsbedingungen (Unternehmensführung, Controlling, Marketing)						6			BV	8	
Summen 6. Semester Schwerpunkt Pflegemanagement				6							8	
Summen Schwerpunkt Pflegemanagement						18	3	2	6			
Summen gesamtes Studium				20	21	21	3	20	21	10		
				116								210

Studiengang **Pflege/Pflegemanagement, BPM**

Tabelle 4: Zweiter Studienabschnitt
Spezifische Module für den Schwerpunkt
Pflegewissenschaft in der Praxis (PW)

1 Modulnummer	2 Modulname	3 Lehrumfang: SWS je Semester							4 SL	5 PL	6 Creditpunkte	
		1	2	3	4	5	6	7				
		2010	Pflegediagnostische Verfahren und Interventionsplanung in komplexen Pflegesituationen			6						
2023	Evidenzbasierte Interventionen und Praxistransfer			6						HA	8	
2024	Theorien und Bedingungen des Lernens zur Förderung beruflicher Handlungskompetenzen			5						mP	9	
Summen 3. Semester Schwerpunkt Pflegewissenschaft in der Praxis				17							25	
2047	Praktisches Studiensemester und Begleitung im praktischen Studiensemester (Pflegewissenschaft)				3				AW		30	
Summen 4. Semester Schwerpunkt Pflegewissenschaft in der Praxis				3							30	
2048	Anleitung, Beratung und Selbstbefähigung in der Pflegepraxis					3				BV	4	
Summen 5. Semester Schwerpunkt Pflegewissenschaft in der Praxis				3							4	
2026	Gesundheitsförderung und Prävention: Strategien und Handlungsfelder						6			BV	8	
Summen 6. Semester Schwerpunkt Pflegewissenschaft in der Praxis				6							8	
Summen Schwerpunkt Pflegewissenschaft in der Praxis						17	3	3	6			
Summen gesamtes Studium				20	21	21	3	20	21	10		
				116								210

20. Teil B § 35 Kapitel 3 wird wie folgt gefasst:

3 Studiengang Pflegepädagogik, BPP

- (1) Ein Vorpraktikum ist nicht erforderlich
- (2) Bei der Errechnung der Gesamtnote werden die Bachelorarbeit sowie die Prüfungsleistungen des Moduls 2020 doppelt gewichtet.
- (3) Die Studienleistung des Moduls 2016 ist Zulassungsvoraussetzung für das Modul 2020. Die Studienleistung des Moduls 2014 ist Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit. Für die Zulassung zum praktischen Studiensemester muss die Bachelor-Vorprüfung vorliegen.
- (4) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen, deren Zuordnung zu den einzelnen Semestern sowie die zu vergebenden Creditpunkte ergeben sich aus den folgenden Tabellen. Prüfungsleistungen sind benotet und werden erbracht durch eine mündliche Prüfung (MP), durch eine Klausurarbeit (KL), eine Hausarbeit (HA), ein Referat (R) oder ein besonderes Verfahren (BV). Studienleistungen sind unbenotet und werden erbracht durch eine modultypische Arbeit (MTA) oder einen Auswertungsbericht (AW). Die Zuordnung der Studien- und Prüfungsleistungen zu den einzelnen Semestern ergibt sich aus den Tabellen.

Studiengang **Pflegepädagogik, BPP**

Tabelle 1: Erster Studienabschnitt

1 Modulnummer	2 Modulname	3 Lehrumfang: SWS je Semester							4 SL	5 PL	6 Creditpunkte
		1	2	3	4	5	6	7			
2032	Naturwissenschaftliche Bezüge der Pflegewissenschaft	4								KL	6
2033	Sozialwissenschaftliche- und psychologische Bezüge der Pflege	4								mP	6
2034	Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation	4								KL	6
2035	Medizinische Diagnostik und Therapie, Pharmakologie und lebensrettende Sofortmaßnahmen als Aufgabe der Pflege	4								KL	6
2036	Professionalisierung und Berufsrecht	4								mP	6
Summen 1. Semester		20									30
2037	Gesundheit und Krankheit: Theorien und Konzepte, Public Health, Gesundheitsförderung und Prävention als Gegenstand der Gesundheitswissenschaften		5							mP	8
2038	Ökonomische, politische und rechtliche Grundlagen des Sozial- und Gesundheitswesens: Strukturen, Steuerung und Entwicklung		4						KL		6
2039	Wissenschaftliches Arbeiten/Propädeutikum und eigene berufliche Positionierung, Reflexion der Berufsbiographie/Allgemeine Ethik und Ethik im Gesundheitswesen		6							HA	8
2040	Entwicklung und Stand der Pflegewissenschaft unter Berücksichtigung bezugswissenschaftlicher Grundfragen/Neuere Entwicklungen zum Pflegeprozess und Fallverstehen, Pflegeinformatik		6							R	8
Summen 2. Semester			21								30
Summen Erster Studienabschnitt			41								60

Studiengang **Pflegepädagogik, BPP**

Tabelle 2: Zweiter Studienabschnitt

1 Modulnummer	2 Modulname	3 Lehrumfang: SWS je Semester							4 SL	5 PL	6 Creditpunkte
		1	2	3	4	5	6	7			
2012	Pflegetheorien in der Praxis und pflegewissenschaftliche Reflexion berufspraktischen Handelns			3						KL	5
2201	Allgemeine Didaktik, Fachdidaktik und Strukturen des Pflegebildungssystems			6						R	8

2202	Pädagogische Werkstatt 1: Lernortbezogene Gestaltung der Pflegeausbildung				6						HA	8	
2024	Theorien und Bedingungen des Lernens zur Förderung beruflicher Handlungskompetenzen				5						^BV	9	
Summen 3. Semester					20						30		
2206	Praktisches Studiensemester und Begleitung im praktischen Studiensemester (Pflegepädagogik)				3					AW		30	
Summen 4. Semester					3						30		
2007	Grundlagen der Pflegeforschung, Statistik, Epidemiologie und Gesundheitsberichterstattung					6				BV		8	
2016	Forschung und Entwicklung in der pädagogischen Praxis und der Pflegepraxis (Projekt)					4				MTA		8	
2207	Einführung in die Erziehungswissenschaft und Berufspädagogik als Basis von Planung und Qualitätsmanagement in beruflichen Bildungseinrichtungen					6					mP	7	
2208	Pädagogische Werkstatt 2: Didaktik und Unterricht unter Einbeziehung des Lernfeldansatzes					5					R	7	
Summen 5. Semester					21						30		
2018	Berufsethik, Patienten- und Betreuungsrecht								3		KL	4	
2020	Forschung und Entwicklung in der pädagogischen Praxis und der Pflegepraxis (Projekt)								4		HA	8	
2017	Wahlstudium: Studium Generale								2		MTA	2	
2026	Gesundheitsförderung und Prävention: Strategien und Handlungsfelder								6		BV	8	
2041	Entwicklung und Analyse von Verfahren und Instrumenten in der Pflege: Case, Care- und Disease management, Pflegeentwicklungsplanung								6		KL	8	
Summen 6. Semester					21						30		
2021	Aktuelle Entwicklungen und Diskurse in ihrer Bedeutung für die pflegeberufliche Praxis und Bildung								4	MTA		6	
2210	Entwicklung von Pflegekonzepten und pädagogischen Konzepten								4		R	9	
2031	Bachelorarbeit									X		12	
2017	Wahlstudium: Studium Generale								2	MTA		3	
Summen 7. Semester									10			30	
Summen gesamtes Studium					20	21	20	3	21	21	10	210	
					115								

Abkürzungen:

SWS: Semesterwochenstunden

SL: Studienleistung (Sie können um Angaben über die Zeitdauer in Minuten ergänzt werden)

PL: Prüfungsleistung (Sie können um Angaben über die Zeitdauer in Minuten ergänzt werden)

§ 2

Die Änderungen treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungen in Ziffer 1 bis 18 gelten auch für bereits eingeschriebene Studierende.

Die Änderungen in den Ziffern 19 und 20 gelten für neuimmatrikulierte Studierende ab dem Sommersemester 2015.

Esslingen, 20. Januar 2015

Prof. Dr. Christian Maercker
Rektor